

Satzung

der

Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V.

im Kreisfeuerwehrverband Rhein-Hunsrück e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren im Rhein-Hunsrück Kreis haben sich zur Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. im Kreisfeuerwehrverband Rhein-Hunsrück e.V. zusammengeschlossen.
Die Satzung der Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Hunsrück e.V.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. hat ihren Sitz am jeweiligen Sitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes des Rhein-Hunsrück Kreises.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigung sind in der Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. ausgeschlossen.
- 1.4 Die Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. ist die selbstständige Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Hunsrück e.V., die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.
 - 1.4.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anleiten.
 - 1.4.2 Sie will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern
 - 1.4.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.
 - 1.4.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied der Jugendfeuerwehr die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die daraus ergebenden demokratischen Pflichten.
- 1.5 Die Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. hat den Zweck, die in ihr zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:
 - 1.5.1 Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit.
 - 1.5.2 Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien.
 - 1.5.3 Schulung und Ausbildung der Jugendgruppenleiter und Jugendfeuerwehrwarte.
 - 1.5.4 Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren.
 - 1.5.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und dem Jugendring.
 - 1.5.6 Sicherstellung von Unfallschutz, Unfallversicherung sowie Sach- und Haftpflichtversicherung.
 - 1.5.7 Pflege nationaler und internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit.
 - 1.5.8 Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren nach innen und außen.
 - 1.5.9 Vermittlung von Beihilfen aus der Jugendförderung.
 - 1.5.10 Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder der Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. können auf Antrag werden:
 - 2.1.1 Die Jugendfeuerwehren des Rhein-Hunsrück Kreises
 - 2.1.2 Einzelmitglieder
 - 2.1.3 Fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
- 2.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Kreisjugendfeuerwehrausschuß
- 2.3 Die Mitgliedschaft endet:
 - 2.3.1 durch Austritt
 - 2.3.1.1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen kann
 - 2.3.2 durch Ausschluß
 - 2.3.2.1 Der Ausschluß eines Mitgliedes aus der Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. kann erfolgen, wenn es mit mehr als 2 Jahresbeiträgen in Verzug ist oder den Zwecken der Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. zuwiderhandelt.
 - 2.3.2.2 Über den Ausschluß entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuß.
 - 2.3.2.3 Von der Absicht, das Mitglied auszuschließen, muß dieses benachrichtigt und vor dem Ausschluß gehört werden.
 - 2.3.2.4 Erfolgt der Ausschluß, ist in dem Bescheid der Hinweis aufzunehmen, daß hiergegen Widerspruch innerhalb 2 Wochen möglich ist.
 - 2.3.2.5 Über diesen Widerspruch entscheidet erneut der Kreisjugendfeuerwehrausschuß. Der Beschluß ist jeweils mit einfacher Mehrheit zu fassen
 - 2.3.2.6 Aus der Beendigung der Mitgliedschaft resultiert keinerlei finanzieller Anspruch an die Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V.
 - 2.3.3 durch den Tod
- 2.4 Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer Jugendfeuerwehr sind:
 - 2.4.1 Von der Gemeinde und der Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluß der Jugendfeuerwehr
 - 2.4.2 Annahme einer Jugendordnung gemäß der Musterordnung der „Deutschen Jugendfeuerwehr“
 - 2.4.3 Ordnungsgemäße Wahl des Jugendgruppenleiters und des Jugendfeuerwehrausschusses
- 2.5 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen das 26. Lebensjahr nicht überschreiten. Ausgenommen sind die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses nach § 5 dieser Satzung.

§ 3 Organe

Organe der Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. sind:

- 3.1 Die Delegiertenversammlung
- 3.2 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuß
- 3.3 Der Kreisjugendfeuerwehrwart

§ 4 Die Delegiertenversammlung

- 4.1 Die Delegiertenversammlung ist das Beschlußorgan der Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. .
Sie tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes zusammen.
- 4.2 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 4.2.1 den Jugendfeuerwehrwarten der Jugendfeuerwehren
 - 4.2.2 den von den Mitgliedern gewählten Delegierten
 - 4.2.3 den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
 - 4.2.4 dem Kreisjugendfeuerwehrwart
- 4.3. Jede Jugendfeuerwehr stellt, sofern die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder mehr als fünf beträgt, pro angefangene zehn Mitglieder einen Delegierten.
- 4.4 Der Ort der Delegiertenversammlung ist auf dem vorhergehenden Kreisjugendfeuerwehrtag festzulegen.
- 4.5 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vorher an den Kreisjugendfeuerwehrwart eingereicht werden.
Die endgültige Einladung mit Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen.
- 4.6 Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
- 4.7 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Befaßt sich die Delegiertenversammlung mit Änderungen der Satzung, so ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- 4.8 Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftwart und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

- 4.9 Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
- 4.9.1 Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses, sowie der beiden Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
 - 4.9.2 Wahl der Delegierten für die Verbandsversammlung (Delegiertenversammlung) des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Hunsrück e.V.
 - 4.9.3 Wahl der Delegierten für den Landesjugendfeuerwehrtag der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.
 - 4.9.4 Genehmigung der Jahresberichte, Jahresrechnungen und Haushaltsvoranschläge.
 - 4.9.5 Entlastung des Kassenwartes, des Kreisjugendfeuerwehrwartes und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.
 - 4.9.6 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge oder Umlagen.
 - 4.9.7 Beschlußfassung über Änderungen der Satzung.
 - 4.9.8 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.
 - 4.9.9 Festlegung der Richtlinien über die Arbeit der Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V..
 - 4.9.10 Bestätigung des Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Hunsrück e.V. im Kreisjugendfeuerwehrausschuss.

§ 5 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- 5.1 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
- 5.1.1 dem Kreisjugendfeuerwehrwart
 - 5.1.2 dem stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart
 - 5.1.3 dem Schriftwart
 - 5.1.4 dem Kassenwart
 - 5.1.5 dem Wettkampfwart
 - 5.1.6 einer Mädchenbeauftragten
 - 5.1.7 drei Beisitzern
 - 5.1.8 einem Beisitzer der Einzelmitglieder
 - 5.1.9 dem Vorsitzenden der KFV Rhein-Hunsrück e.V. oder einem seiner Stellvertreter.
- 5.2 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
- 5.3 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuß wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen.
Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich.
- 5.4 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich.

- 5.5 Über die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftwart und vom Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen sind.
Die Niederschriften sind den Ausschußmitgliedern und dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Hunsrück e.V. zuzustellen.
- 5.6 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
- 5.6.1 Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
 - 5.6.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.
 - 5.6.3 Führung der Kassengeschäfte.
 - 5.6.4 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen.
 - 5.6.5 Aufgreifen und Beraten von Fragen und Problemen der Jugendfeuerwehr Rhein Hunsrück e.V. und der Jugendarbeit im allgemeinen.
 - 5.6.6 Zusammenarbeit mit dem Landesjugendfeuerwehrausschuß der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.
 - 5.6.7 Aufnahme neuer Mitglieder

§ 6 Der Kreisjugendfeuerwehrwart

- 6.1 Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt die Geschäfte und vertritt die Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück nach innen und außen.
- 6.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Kreisjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter.
Jeder von Ihnen ist zur Vertretung der Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück auch alleine berechtigt.
- 6.3 Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Hunsrück e.V.

§ 7 Verwaltung

- 7.1 Die Geschäfte der Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. werden ehrenamtlich geführt. Aufwandsentschädigungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- 7.2 Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. werden durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Hunsrück e.V., Spenden und durch Schenkungen Dritter, durch Beihilfen aus der Jugendförderung, sowie sonstiger Förderungsmittel aufgebracht.
- 7.3 Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. in eigener Zuständigkeit.
Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.
- 7.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 7.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mittel dürfen nur für Zwecke der Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. verwendet werden.

§ 8 Auflösung

- 8.1 Die Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. kann nicht aufgelöst werden, solange im Rhein-Hunsrück Kreis noch Jugendfeuerwehren bestehen.
- 8.2 Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. an den Kreisfeuerwehrverband Rhein-Hunsrück e.V. für Zwecke der Jugendförderung im Rahmen des Verbandes, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband

- 9.1 Der Kreisfeuerwehrverband Rhein-Hunsrück e.V. unterstützt und fördert die Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. .
- 9.2 Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes ist berechtigt, den Kreisjugendfeuerwehrwart jederzeit um Auskunft über die Arbeit des Kreisjugendfeuerwehrausschusses zu bitten.
- 9.3 Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Hunsrück e.V., im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, Haben Sitz im Kreisjugendfeuerwehrausschuss und in den Organversammlungen der Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. .
- 9.4 Der Kreisjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Hunsrück e.V. bestätigt.
- 9.5 Die Haushaltsführung der Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. wird dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Hunsrück e.V. vorgelegt.

§ 10 Schlußbestimmungen

- 10.1 Die vorliegende Jugendordnung wurde am 09. März 2001 in Niederweiler von der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr Rhein-Hunsrück e.V. beschlossen.
- 10.2 Die Satzung wurde am 30. März 2001 in Ebschied durch die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Hunsrück e.V. bestätigt.
- 10.3 Die alte Jugendordnung, die am 14. April 2000 in Simmern beschlossen und am 07. April 2000 in Keidelheim anerkannt wurde, verliert somit ihre Gültigkeit.

(Kreisjugendfeuerwehrwart)

(Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes)